

**DETLEF LIEBS**

## Römische Rechtswissenschaft im frühmittelalterlichen Italien

Die Veroneser Scholien zum Codex Justinianus  
und die Pistojer Codexglosse

## Römische Rechtswissenschaft im frühmittelalterlichen Italien

### Die Veroneser Scholien zum Codex Justinianus und die Pistojer Codexglosse\*

#### I. DIE VERONESER SCHOLIEN

##### 1. Überlieferung

In der Biblioteca Capitolare zu Verona entdeckte der Philologe Immanuel Bekker 1817 in der lateinischen Handschrift Nr. LXII (früher 60) mit der Concordia canonum von Cresconius, niedergeschrieben im 8. und 9. Jahrhundert in Norditalien,<sup>1</sup> dass die Blätter 4 bis 81 (Bl. 71 kommt zwei Mal vor), zusammen 79 Blätter, Palimpseste sind. Je zwei Blätter der Cresconius-Handschrift waren ursprünglich ein Blatt gewesen, quer zur jetzigen Schrift beschrieben.<sup>2</sup> Die Erstschrift entpuppte sich als Rest einer Handschrift des Codex Justinianus *repetitae praelectionis*, niedergeschrieben nach dem Urteil von Elias Lowe noch im 6. Jahrhundert.<sup>3</sup> Allerdings enthalten die 40 ursprünglichen Blätter, genau: 39 und ein halbes, nur ein knappes Zehntel des ganzen Codextexts; überdies weisen sie Lücken auf; auch sind sie nicht etwa der Reihe nach, sondern durcheinander mit Cresconius beschrieben worden. Doch hingen unter

---

\* Vortrag, gehalten am 10. Juli 2010 in London, University College, im Rahmen eines colloquium zum 'Projet Volterra'. Eine englische Fassung, hg. von Benet Salway, soll in den Kolloquiums-Akten erscheinen.

<sup>1</sup> E. A. Lowe, *Codices Latini antiquiores* IV (Oxford 1947) 31, Nr. 512, der hinzufügte: „most likely in Verona“; u. A. Spagnolo, *I manoscritti della Biblioteca Capitolare di Verona* (Verona 1996) 119.

<sup>2</sup> Von Bl. 77 wurde die Fortsetzung abgeschnitten und ist verloren, nur 39 Doppelblätter und ein halbes wurden mit Cresconius reskribiert; zusammen sind also nicht 80, wie meist angegeben, sondern nur 79 Cresconiusblätter Palimpseste über Codextext.

<sup>3</sup> Lowe, CLA IV 31, Nr. 513. Ungenau und nicht fehlerfrei G. Dolezalek, *Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iustiniani* (Frankfurt am Main 1985) I 443: „71 (sic) memb., origo: Orient? saec. VI / VII“, „34 Textpassagen“ (es sind 32). Apographum von Paul Krüger, *Codicis Iustiniani fragmenta Veronensia* (Berlin 1874), VII u. 84 S. in folio. – Weitere Reste früher östlicher Handschriften des Codex Justinianus: PSI 1347, = CLA III (1938) 6, Nr. 293, u. R. Seider, *Paläographie der lateinischen Papyri* II 2 (Stuttgart 1981) 100–102 mit Taf. XVI, Nr. 35; P. Reinach 2219, = CLA V (1950) 51, Nr. 700 (CJ vetus?), u. Seider 67 f. mit Taf. VI, Nr. 17; u. P. Oxy 1814 (CJ vetus), = CLA Suppl. (1971) 14, Nr. 1713, u. Seider 98–100 mit Taf. XV, Nr. 34. Wohl aus Italien, 6. Jahrhundert, stammt die Ende des 7. Jahrhunderts wahrscheinlich in Italien palimpsestierte Handschrift, aus der bis 2009 eines und bis Palmsonntag 1945 weitere zwei erhalten waren: Köln, Hist. Archiv der Stadt, GB Kasten B Nr. 130, u. Münster, Univ.-Bibl. 718m (1186), s. zu beiden Lowe, CLA VIII 1167 (dies dank freundlichem Hinweis von Wolfgang Kaiser), u., ohne die Stücke aus Münster zu erwähnen, Dolezalek, *Repertorium* I 229, der zudem unzutreffend angibt, sie seien zweimal überschrieben worden.

ihnen fünfmal je zwei<sup>4</sup> und zweimal je drei<sup>5</sup> der erhaltenen Blätter schon ursprünglich miteinander zusammen, so dass zwei größere, fünf mittlere, 23 kleinere und zwei kleine Bruchstücke erhalten sind. In Paul Krügers Stereotyp-Ausgabe des Codex Justinianus<sup>6</sup> entsprechen etwa dreieinhalb Seiten den großen Stücken, zwei und ein Drittel einer Seite den mittleren, eine und ein Sechstel einer Seite den kleineren und sieben Zwölftel einer Spalte den kleinen Stücken. Die erhaltenen Blätter stammen aus den Büchern 4 bis 8, 11 und 12 des Codex Justinianus. Die Handschrift ist von vorzüglicher Qualität, der Florentiner Digestenhandschrift vergleichbar, und entstand wie diese im griechischen Osten; Lowe plädiert für das gleiche Scriptorium wie das der Florentina und des Veroneser Gajus; es arbeitete, wie er meint, wahrscheinlich in Konstantinopel.<sup>7</sup>

Diese frühe Codexhandschrift nun enthielt auch griechische Scholien bis Buch 11, aber nicht mehr zu Buch 12: zwischen den Zeilen Übersetzungen lateinischer Wörter ins Griechische und zwischen den beiden Kolumnen sowie am Rand kurze und auch längere Erläuterungen mit vielen Querverweisen. Die Scholien hat Karl Eduard Zachariä von Lingenthal 1850 herausgegeben, der die Handschrift allerdings nicht selbst einsah, sondern von Friedrich Blu(h)me gebeten worden war, dessen Abschrift nur der Scholien herauszugeben.<sup>8</sup> Vom Erhaltenen hat er 353 Scholien der Edition für wert gehalten.<sup>9</sup> Auch die Scholien wurden im griechischen Osten niedergeschrieben,<sup>10</sup> im Wesentlichen wohl von ein und derselben Hand.<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> Erstens das 2. u. 3. erhaltene Blatt, S. 3–6 in Krügers Apographum; zweitens Bl. 6 u. 7, S. 11–14; drittens Bl. 15 u. 16, S. 29–32; viertens Bl. 34 u. 35, S. 67–70; u. fünftens Bl. 36 u. 37, S. 71–74.

<sup>5</sup> In Krügers Apographum Bl. 12–14, S. 23–28; u. Bl. 20–22, S. 39–44. Auf S. VI f. hat Krüger die Lagen der Codex-Handschrift rekonstruiert, wobei er zum Ergebnis kam, dass wir aus der 24., 28., 29., 30., 32. und 46. Lage die Hälfte des Texts haben, aus der 32. sogar etwas mehr; aus den meisten allerdings gar nichts und aus der 42. – 45. ein Viertel.

<sup>6</sup> P. Krüger (Hg.), *Corpus iuris civilis editio stereotypa II: Codex Iustinianus* (Berlin 1877, <sup>10</sup>1929).

<sup>7</sup> Lowe, CLA IV 31, Nr. 513; ihm insoweit in allem zustimmend K. Zechiel-Eckes, *Die Concordia canonum des Cresconius. Studien und Edition* (Frankfurt am Main 1992) II 349–51.

<sup>8</sup> Ausgabe mit lateinischer Übersetzung und Einführung: K. E. Zachariä von Lingenthal, *Die griechischen Scholien der rescribierten Handschrift des Codex in der Bibliothek des Domcapitels zu Verona*, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 15 (1850) 90–135, jetzt auch in: *ders.*, *Kleine Schriften zur römischen und byzantinischen Rechtsgeschichte I* (Leipzig 1973) 313–55, Nr. 1–361, wobei Nr. 350–357 nicht besetzt sind. Dazu kurz noch Krüger, *Fragmenta Veronensia* S. VI; M. Conrat, *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter I* (Leipzig 1891) 54 u. 120; u. H. J. Scheltema, *Subseciva I: Die Veronensischen Kodexscholien*, TR 30 (1962) 252 f.

<sup>9</sup> Zachariä, *Die griechischen Scholien* 97 f. = 320 f. Weder ein schlichtes σημείωσαι oder σημείωσαι ὀραῖον noch ein kurzes REG mit Strich über die drei Buchstaben hinweg (für *regula*) hat er in seine Edition aufgenommen, doch hat er die 30 Stellen, wo REG am Rande steht, auf S. 97 f. = 320 f. aufgelistet.

<sup>10</sup> Zachariä, *Die griechischen Scholien* 96 f. = 319 f. u. 100 f. = 323 f.; Krüger, *Fragmenta* S. V f.; Conrat, *Geschichte* 120; Lowe, CLA IV 31; u. Spagnolo, *I manoscritti ... di Verona* 120.

<sup>11</sup> Zachariä, *Die griechischen Scholien* 98 = 321: „Ob diese Scholien sämtlich von derselben Hand geschrieben sind, ... ist ... wohl zu bejahen, weil, wie sich zeigen wird, eine gleiche Entstehungsart der

Nach Meinung Krügers, der später ein Apographum der Codexfragmente ohne die Scholien herausgegeben hat, war das der Korrektor der Codexhandschrift, der auch die meisten Rubriken in roter Tinte geschrieben hatte.<sup>12</sup> Seine Korrekturen ergeben, dass er eine zweite Codexhandschrift zur Verfügung hatte, die, wenn Krüger recht hat, im Gegensatz zur Vorlage des Hauptschreibers auch die Scholien enthalten hätte. Auch die Korrekturen reichen nur bis Buch 11,<sup>13</sup> weshalb nicht angenommen werden kann, dass die Scholien auch ursprünglich nur bis Buch 11 reichten. Mannigfache äußere Umstände können dazu geführt haben, dass die Arbeit des Korrektors nicht über Buch 11 hinaus gedieh.<sup>14</sup>

Die Scholien stammen wohl aus einem einheitlichen Werk,<sup>15</sup> jedenfalls im Wesentlichen.<sup>16</sup> Ob der unbekannte Autor sein Werk von vornherein schriftlich niedergelegt oder nur erst mündlich geäußert hatte, was ein anderer dann schriftlich festgehalten hätte, lässt sich vorerst nicht sagen. Jedenfalls handelte es sich um esoterische Literatur, die nicht zur Veröffentlichung gedacht war.<sup>17</sup> Die Form der Bemerkungen zum Text des Codex Justinianus gleicht der Form des Großteils der erhaltenen Basilikenscholien, die aus byzantinischem Rechtsunterricht hauptsächlich des 6. Jahrhunderts hervorgegangen sind.<sup>18</sup> Es sind Erläuterungen des Codex, der nach dem justinianischen Studienplan im fünften und letzten Studienjahr studiert wurde.<sup>19</sup>

---

Scholien wahrscheinlich ist.“ *Krüger*, *Fragmenta Veronensia* S. VI, stimmt dem mit den Worten zu: „uni eidemque manui ea omnia (sc. scholia Graeca) deberi probabiliter coniecit Zachariae, ...“

<sup>12</sup> *Krüger*, *Fragmenta Veronensia* S. III f. u. VI.

<sup>13</sup> *Krüger*, *Fragmenta Veronensia* S. IV.

<sup>14</sup> Wir haben auch Reste aus Handschriften der justinianischen Digesten mit griechischen Scholien, s. die Fragmente schmuckloser Gebrauchsausgaben auf Papyrus aus dem 6. Jahrhundert, die in Ägypten umliefen, in Heidelberg und Paris, P. Heid. Lat. 4 mit Scholien von zwei Schreibern, s. *Lowe*, *CLA VIII* (Oxford 1959) 55, Nr. 1221, u. *Seider* (o. Fn. 3) 110–12 mit Taf. XIX rechts, Nr. 40; u. P. Sorb. Reinach 2173, *Seider* 68 f. mit Tafel VI unten, Nr. 18, u. *B. Bischoff / V. Brown*, *Addenda to Codices Latini antiquiores*, *Mediaeval studies* 47, 318–66, hier 345 mit Plate XVI, Nr. 1858.

<sup>15</sup> Das erklärte *Zachariä*, *Die griechischen Scholien* 98 f. = 321 f., für wahrscheinlich; und seitdem wurde diese seine Annahme nicht mehr bezweifelt.

<sup>16</sup> Zu einer Ausnahme s. sofort unter 2.

<sup>17</sup> Zur esoterischen Rechtsliteratur vor Justinian grundsätzlich *D. Liebs*, *Esoterische römische Rechtsliteratur vor Justinian*, in: R. Lieberwirth u. H. Lück, *Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages Halle an der Saale ... 2006* (Baden-Baden 2008) 40–79, zugänglich auch unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6843/](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6843/). Auch aus dem 6. Jahrhundert gab es Erläuterungen zu Teilen von Justinians ‘Corpus juris civilis’, mag das Justinians Kommentarverbot auch zuwidergelaufen sein, so aus dem späten 6. Jh. den *Novellensyntomus* des Theodorus scholasticus von Hermupolis, hg. *K. E. Zachariä von Lingenthal*, in: *ders.*, *Anekdoten* (Leipzig 1843) S. IX–LXI u. 1–165; zum Autor s. sofort.

<sup>18</sup> Zum Codexunterricht des Thaleläus und den daraus erhaltenen Texten *D. Simon*, *Aus dem Codexunterricht des Thalelaios*, *SZ* 86 (1969) 334–83; 87 (1970) 315–94; *RIDA* 16 (1969) 283–308; u. 17 (1970) 273–311.

<sup>19</sup> Zum justinianischen und vorjustinianischen Rechtsunterricht s. etwa *D. Liebs*, *Juristenausbildung in der Spätantike*, in: Ch. Baldus u. a. (Hgg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform* (Tübingen 2008) 31–45, zugänglich auch unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6844/](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6844/).

## 2. Datierung und Lokalisierung. Abhängigkeiten

Zur Entstehungszeit der Scholien liefern die darin zitierten Novellen Justinians einen ersten Anhaltspunkt. Wir haben neun Stellen mit dreizehn Zitaten von zusammen zwölf Novellen; eine ist zweimal zitiert. Die jüngste zitierte Novelle, Nr. 134 in der Sammlung der 168 Novellen, erging am 1. Mai 556.<sup>20</sup> Dieses Zitat liefert aber nur dann einen Terminus post quem, wenn es nicht aus einem späteren Zusatz stammt. Inhaltlich bringt der Schlusssatz des Scholions mit diesem Zitat nichts Neues, sondern ergänzt nur, dass auch die Novellen 117 (542 n. Chr.) und eben 134 die in dem Scholion vorher schon mit der Novelle 74 (538 n. Chr., gemeint ist Kap. 5) belegte Sanktion für eine unbegründete Ehescheidung durch die Frau aussprechen. Hinzu kommt, dass nach der in der Universitätsbibliothek Tübingen als Manuskript einsehbarer Abschrift Bluhmes,<sup>21</sup> wovon mir Wolfgang Kaiser dankenswerterweise seine Fotokopie zur Verfügung gestellt hat, der betreffende Satz nach meinem Eindruck in kleinerer Schrift und fahriger als das Vorstehende geschrieben zu sein scheint. Hier muss man deshalb wohl mit einem späteren Zusatz rechnen, wenn mein Eindruck auch am Original zu überprüfen wäre.

Die nächstältere in den Scholien zitierte Novelle ist NJ 135 zur *cessio bonorum*.<sup>22</sup> Sie ist freilich nicht im Wortlaut erhalten und nur ungefähr datierbar: nach 541; nicht einmal das ist ganz sicher. Aus der Zeit nach 541 sind in der Novellensammlung der 168 Novellen, von der unser Ignotus vermutlich die älteste, nur erst bis 551 reichende Fassung<sup>23</sup> benutzt hat (s. sofort), am Ende noch 38 jüngere aus der Zeit zwischen 542 und 575 n. Chr. enthalten. Von diesem knappen Viertel der 168 Novellen ist in den 353 erhaltenen Scholien mit zwölf oder, wenn man obiges abzieht, elf Novellenzitaten keine mehr zitiert. Einen festen Schluss erlaubt dieser Umstand zwar nicht, doch ist auch aus anderen Gründen wahrscheinlich, dass der Scholienapparat noch in Justinians Regierungsjahren entstand, vermutlich nicht lange nach

---

<sup>20</sup> Scholion Nr. 60 zu CJ 5, 71, 11, nach Zachariä zu den Worten *sine culpa* in § 1a, nach Kaiser zu *praebuerint* in § 1b, was auch inhaltlich besser passt.

<sup>21</sup> Universitätsbibliothek Tübingen, Mc 303 XXII, S. 10. Krüger, *Fragmenta Veronensia* S. VI Fn. 2, bezweifelt, dass dies die Vorlage Zachariäs war: „Hoc exemplum (sc. das von Zachariä benutzte) non videtur idem fuisse, ...: nonnulla enim in hoc (damit scheint Zachariäs Vorlage gemeint zu sein) plenus et emendatius leguntur.“ Dann wäre das Tübinger Manuskript älter, stünde es dem Original näher und müsste die „Abschrift“, die der Ausgabe Zachariäs zugrundelag, eine von Bluhme selbst hergestellte verbesserte Fassung gewesen sein. Sollte Bluhme seine 72 Seiten griechische Scholien alsbald noch einmal nachgeschrieben haben? Für unsere Frage kommt es darauf nicht an; wahrscheinlicher aber ist, dass Krügers „plenus et emendatius lecta“ Konjekturen Zachariäs sind, der mit damals 37 Jahren seine Leistung bescheidener und die Bluhmes, damals 53 Jahre alt und „Herr Geheimer Justizrath“ titulierte, größer darstellte als der Wahrheit entsprach.

<sup>22</sup> Scholion Nr. 277 zu CJ 7, 71, 1.

<sup>23</sup> Zur allmählichen Entstehung auch dieser Sammlung s. vorläufig D. Liebs, *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien* (Berlin 1987) 223 f. u. 232-34.

dem 1. Mai 556. Aus der Zeit danach enthält die Sammlung der 168 Novellen immerhin noch zwölf, ein Vierzehntel des Ganzen, deren Fehlen in den zusammen zwölf Novellenzitate der Veroneser Scholien immerhin festgehalten werden sollte, wenn es auch keine sicheren Schlüsse erlaubt. Hinzu kommt aber, dass nach Justinians Tod die rechtswissenschaftliche Aktivität in Byzanz rasch stark nachließ.<sup>24</sup>

Zachariä von Lingenthal stellte große Ähnlichkeit der Scholien mit denen des Thaleläus fest, der in der Mitte des 6. Jahrhunderts Rechtslehrer an der Rechtsschule von Beirut war; außerdem große Qualitätsunterschiede. Das führte ihn zu der zurückhaltend vorgetragenen Annahme, die ganze Handschrift stamme aus Beirut; es handle sich um die Nachschrift eines Schülers von Thaleläus aus dessen Kodexunterricht.<sup>25</sup> Dann wären die Scholien allemal unter Justinian, allenfalls wenig später entstanden. Dass der Kaiser in den erhaltenen Stücken nicht als regierender Kaiser angeführt ist wie in manchen vergleichbaren Werken aus dieser Zeit,<sup>26</sup> ist kein Einwand, denn in anderen juristischen Werken aus Justinians Regierungszeit fehlt das auch.<sup>27</sup> Immerhin führen die Scholien Justinians Novellen stets kurzerhand als ἡ νεαρά schlechthin an.

Herman Scheltema dagegen meinte, „viel deutlicher“ als von Thaleläus seien die Scholien von dem Kodex-Syntomus des Theodorus scholasticus von Hermupolis beeinflusst, eines Anwalts in Konstantinopel aus Hermupolis in Oberägypten.<sup>28</sup> Da dieser Syntomus um 575 n. Chr. entstand, sei die Handschrift, die er als die Urschrift der Scholien anzusehen scheint, im letzten Viertel des 6. oder im 7. Jahrhundert angefertigt worden.<sup>29</sup> Indessen waren nach damaligem Kenntnisstand von den sieben Stellen, die Scheltema für eine Beeinflussung der Scholien durch den Kodex-Syntomus des Theodorus anführt, nur in einer einzigen markante Ähnlichkeiten festzustellen; Scheltema hat die Stelle außer der Reihe an den Anfang gestellt.<sup>30</sup>

---

<sup>24</sup> H. J. Scheltema, *L'enseignement de droit des antécédents* (Leiden 1970) 61–64.

<sup>25</sup> Zachariä, *Die griechischen Scholien* 98–101 = 321–24. Conrat, *Geschichte* 120, lässt das dahingestellt sein, hält aber fest, dass die Scholien unter Justinian entstanden seien.

<sup>26</sup> So in den *Lemmata* Julians von Konstantinopel zu den Novellen, s. *Liebs*, *Italien* 221; in *Julians De consiliariis dictatum*, s. *Liebs* S. 243; u. in den sogenannten *Paratitla* zu *Julians Novellenauszug*, s. *Liebs* 259.

<sup>27</sup> In *Julians Paragrafä* zu Justinians Novellen, der *Turiner Institutionenglosse* und anderen westlichen Erzeugnissen, s. *Liebs*, *Italien* 223–34, 195–220 u. 269–76.

<sup>28</sup> Zu ihm B. Kübler, *Art. Theodoros* 43, *RE V A 2* (1934) 1863–65; H. J. Scheltema, *Fragmenta brevii Codicis a Theodoro Hermopolitano confecti e Synopsi erotematica collecta*, in: *ders.*, *Opera minora ad iuris historiam pertinentia* (Groningen 2004) 371–76 (zuerst 1972); u. H. R. Lug, *Ein Bruchstück des Codex-Kommentars des Theodoros*, in: D. Simon (Hg.), *Fontes minores I* (Frankfurt am Main 1976) 1–3.

<sup>29</sup> H. J. Scheltema, *Die Veronensischen Kodexscholien*, *TR* 30 (1962) 252 f.

<sup>30</sup> Nr. 155 zu *pacto* in *CJ* 5, 53, 3: Τὸ PACTON ἐνταῦθα τὴν διάλυσιν νόησον· οὕτως Πατρίκιος. Von Theodorus ist dazu überliefert (*Hb.* III 782 = *Huschke/Kübler*, *Iurisprudentiae antejustinianae reliquiae*

Fünf der anderen sechs Basilikenscholien, die Scheltema Veroneser Scholien gegenübergestellt hat, stammen überdies kaum von Theodorus. Sie sind anonym überliefert und Heimbach weist vier der fünf Thaleläus zu;<sup>31</sup> zum Autor des letzten äußert er sich zwar nicht, doch lässt er das von Scheltema in Parallele gesetzte Theodorus-Scholion erst später beginnen.<sup>32</sup> Somit bliebe nur das erstgenannte, ein kurzes Scholion übrig, von dem Heimbach in der Tat angegeben hatte, es sei nach der Überlieferung von Theodorus. Scheltemas 1964, zwei Jahre nach seinen Ausführungen hierzu erschienene Ausgabe der Basilikenscholien macht aber auch diese Zuweisung zunichte, denn danach schreibt die Überlieferung diesen Text gerade nicht mehr Theodorus zu, dessen Text vielmehr unmittelbar davor endet.<sup>33</sup> Dass Patricius der einzige Jurist ist, der in den erhaltenen Veroneser Scholien zitiert ist, wenn auch nur einmal, spricht ebenso wenig für Theodorus, der sich nur selten auf ihn berief,<sup>34</sup> während Thaleläus das besonders häufig tat.<sup>35</sup>

Vielleicht ergeben aber die Zitate Genaueres. 79 Mal verweisen die Veroneser Scholien auf andere Stellen im Codex,<sup>36</sup> je neun Mal auf Digesten- und Novellenstellen,<sup>37</sup> acht Mal auf Institutionenstellen<sup>38</sup> und mindestens einmal stillschweigend,<sup>39</sup> ferner zweimal – wenn auch nur allgemein – auf den *liber singularis de tutelis*,<sup>40</sup> den auch Justinians Studienordnung kennt,<sup>41</sup> und einmal wie gesagt auf den älteren Rechtslehrer in Beirut, den ἥρωος Patricius.<sup>42</sup>

---

II 2 S. 535 Nr. 22 = *Scheltema* B 2284, 15 f.): Πάκτων καλεῖ τὴν διάλυσιν. Οὕτω γὰρ καὶ ὁ ἥρωος Πατρίκιος ὑπεσημήνατο.

<sup>31</sup> K. W. E. Heimbach, *Basilicorum libri LX* Bd. 6: Prolegomena et Manuale basilicorum (Leipzig 1870) 380 zu CJ 5, 53, 5 (Hb. III 782 = *Scheltema* B 2284, 26-28); ebenda zu CJ 5, 58, 3 (Hb. III 785 = *Scheltema* B 2289, 8 f.); ebenda 381 zu CJ 5, 71, 10 (Hb. III 766 = *Scheltema* B 2266, 8 f.); u. 382 zu CJ 5, 71, 16 (Hb. III 767 = *Scheltema* B 2267, 12-16).

<sup>32</sup> Heimbach, *Basilic.* VI 379 zu CJ 5, 51, 5 (Hb. III 724 = *Scheltema* B 2216, 17-20), wo er mit der Überlieferung den Text erst ab Zeile 7 Theodorus zuschreibt.

<sup>33</sup> *Scheltema* B 2284, 15 f.

<sup>34</sup> Außer dieser Stelle, die also ausscheidet, sind nur zwei überliefert: zu CJ 7, 22, 1 (Bas. 48, 24, 1), *Huschke/Kübler* II 2 S. 537 f. Nr. 26 = Hb. IV 789 = *Scheltema* B 3016, 14; u. zu CJ 8, 53 (54), 27 (Bas. 47, 1, 60), *Huschke/Kübler* 520 f. Nr. 4 = Hb. IV 585 = *Scheltema* B 2774, 31 f.

<sup>35</sup> Zusammengestellt von *Huschke/Kübler* 518–42, Nr. 1, 3, 5, 6, 8, 9, 12–15, 17–21, 23, 25, 27, 28, 30, u. 32.

<sup>36</sup> Nämlich in den Scholien (Zählung nach der Ausgabe von *Zachariä*) 6, 14, 16, 58, 64–66, 71, 78 f., 90–92, 94 f., 97 f., 110 f., 114, 118, 121–26, 129, 133, 144–46, 160 f., 164, 166, 168 f., 173, 176, 179 f., 183, 186, 188, 194, 200, 205, 216 f., 219, 221, 224, 235, 239, 242, 244, 253–56, 261, 269, 284, 294, 301 f., 308 f., 316–18, 327, 330, 334, 337, 347, u. 359 f.

<sup>37</sup> Digesten: Nr. 54 f., 59, 198 f., 201, 279, 310, u. 319. Novellen: Nr. 60, 68, 88, 103, 105, 141, 277, 309, u. 325.

<sup>38</sup> Nr. 18, 134, 136, 168, 243, 245, 250, u. 282.

<sup>39</sup> Zu CJ 1, 3 gegen Ende, Nr. 280. Das Scholion formt Inst. 4, 15 § 8: ... *quotiens extra ordinem ius dicitur, qualia sunt hodie omnia iudicia*, ... zu einem kurzen griechischen Satz.

<sup>40</sup> Nr. 106, u. 117.

<sup>41</sup> Die vier *libri singulares* der vorjustinianischen Studienordnung nennt D. const. Omnem vom 16. Dez. 533, § 1. Sie wurden nunmehr ersetzt durch D. 23–33, s. D. Index titulorum zu Buch 23–33: D. 23–25 enthält den – gewiss stark ausgeweiteten – Stoff des *liber singularis de re uxoria*, D. 26–27 den

Die Art und Weise, justinianische Novellen zu zitieren, weicht von der in der Sammlung der 168 Novellen oft ab. Ein einziges Mal ist in den Scholien eine Novelle lediglich mit Nummer zitiert: die Novelle 22 als ἡ κβ' τῶν νεαρῶν διατάξεων.<sup>43</sup> Die damit gemeinte Novelle hat diese Nummer freilich nicht nur in der Sammlung der 168 Novellen, sondern auch in der dem 'Authenticum' zugrundeliegenden Sammlung von 134 Novellen, während sie in der Sammlung von ursprünglich 124 Novellen, die Julians 'Epitome Novellarum' zugrundelag, die Nummer 36 hatte.<sup>44</sup> Auch Theodorus hatte seinem Novellen-'Syntomus' die Sammlung der 168 Novellen zugrundegelegt, und zwar die vollständige, die wie gesagt bis 575, zehn Jahre nach Justinians Tod, reichte.

Die anderen zwölf in den Scholien zitierten Novellen sind als ἡ νεαρὰ mit Rubrik zitiert. So oft deren Formulierung mit der in der Sammlung der 168 Novellen nicht übereinstimmt, steht sie der (gleichfalls öfter abweichenden) Theodors in seinem Novellen-Syntomus zumindest näher. So zitieren die Veroneser Scholien die 19. Novelle als ἡ περὶ τῶν πρὸ τῶν προικῶν τεχθέντων νεαρὰ.<sup>45</sup> Bei Theodorus ist sie Περὶ τῶν πρὸ τῶν προικῶν τεχθέντων παίδων überschrieben, während die Sammlung der 168 Novellen formuliert Περὶ τῶν πρὸ τῶν προικῶν συμβολαίων τικτομένων παίδων. Die 74. Novelle ist in unseren Scholien kurz als ἡ νεαρὰ ἡ περὶ τρόπων γνησιότητος ἐπιγεγραμμένη bezeichnet.<sup>46</sup> Bei Theodorus ist sie Περὶ γνησιότητος παίδων καὶ περὶ γάμων überschrieben und in den 168 Περὶ τῶν παίδων πῶς χρή νοεῖσθαι αὐτοὺς γνησίους ἢ νόθους· καὶ περὶ ἀπροικῶν συνοικεσίων. Die 117. heißt in den Scholien ἡ περὶ διαφορῶν κεφαλαίων καὶ REPUDIΩΝ,<sup>47</sup> bei Theodorus Περὶ ῥεπουδίων καὶ περὶ ἄλλων κεφαλαίων, in den 168 dagegen Περὶ διαφορῶν κεφαλαίων καὶ λύσεως γάμων. Entsprechend heißt die 134. in den Scholien Περὶ ἀρχόντων καὶ μοιχείας καὶ τιμοριῶν,<sup>48</sup> bei Theodorus Περὶ ἀρχόντων καὶ περὶ μοιχείας καὶ περὶ τιμοριῶν καὶ περὶ δανειστῶν, in den 168 dagegen Περὶ τοποτηρήτων καὶ μοιχευομένων γυναικῶν καὶ ἐτέρων κεφαλαίων. Und Novelle 135 schließlich wird in den Scholien so beschrieben: τὴν νεαρὰν λέγουσαν μηδένα

---

des *liber singularis de tutelis*, D. 28-29 den des *liber singularis de testamentis* und D. 30-33 den des *liber singularis de legatis*.

<sup>42</sup> Nr. 155. Zu diesem Juristen P. Collinet, *Histoire de l'école de droit de Beyrouth* (Paris 1925) 132-38, zu seinen Werken 277 f.; u. A. Berger, *Art. Patrikios 2*, RE XVIII 4 (1949) 2244-49.

<sup>43</sup> Nr. 68 zu CJ 5, 18, 3.

<sup>44</sup> Zu den verschiedenen Novellensammlungen P. Noailles, *Les collections de Nouvelles de l'Empereur Justinien I* (Paris 1912) 147-254; N. van der Wal, *Manuale Novellarum Justiniani* (Groningen <sup>2</sup>1998) 194-200; u. Liebs, *Italien* 231 f. u. 266.

<sup>45</sup> Nr. 103 zu CJ 5, 27, 11.

<sup>46</sup> Nr. 60 zu CJ 5, 17, 11.

<sup>47</sup> Gleichfalls Nr. 60 zu CJ 5, 17, 11.

<sup>48</sup> Immer noch Nr. 60 zu CJ 5, 17, 11.

ἀναγκάζεσθαι ἐξίστασθαι,<sup>49</sup> bei Theodorus Περὶ τοῦ μὴ ἀναγκάζεσθαι τινα ἐξίστασθαι, während die 168 sagen Περὶ τοῦ μὴ ἀναγκάζεσθαι τινας ἐκστασίῳ χρήσασθαι.

Als Beweis dafür, dass unser Scholiast den Novellen-Syntomus des Theodorus benutzt hat, taugen diese Ähnlichkeiten aber nicht. Die kürzeren Rubriken können auch sonst verbreitet gewesen sein. Zachariä hat andererseits wie gesagt große Ähnlichkeit vieler Scholien mit Thaleläus-Scholien betont,<sup>50</sup> die aus dessen Kodexunterricht in den 540er Jahren herrührten. Zwar lauten manche Stellen fast gleich, doch sind diese so kurz, dass man das nicht signifikant nennen kann. Unser Autor wird aber den Codexkommentar des Thaleläus gekannt und genutzt, sich mitunter auch eng an seine Formulierungen angelehnt haben. Indessen geht auch das nicht so weit, dass man mit Zachariä sagen könnte, die Scholien stammten aus dem gleichen Kodexunterricht des Thaleläus wie sein Codexkommentar, aus dem die Bruchstücke der Basiliken stammen. Der unbekannte Verfasser kann Thaleläus natürlich auch in jungen Jahren in Beirut gehört und einige Zeit später in Konstantinopel die Scholien unter Nutzung auch des Novellen-‘Syntomus’ Theodors verfasst haben. Ob sein Standort bei Abfassung der Scholien Beirut war, was Zachariä favorisiert,<sup>51</sup> oder die Hauptstadt, zugleich der Standort Theodors, ist erst einmal offen. Schwer vorstellbar ist aber, dass der Korrektor der Codexhandschrift selbst die zum Teil recht anspruchsvollen Scholien verfasst hätte. Dazu müsste er sowohl ausgebildeter Schreiber in einem angesehenen Scriptorium für beide Sprachen als auch Jurist gewesen sein.

Als Beispiel für einen angeblich schülerhaften, des Thaleläus unwürdigen Inhalt vieler Scholien führte Zachariä nur Scholion Nr. 21 an, das aus einem einzigen griechischen Wort besteht: θαυμάζω ‚ich staune, bin verwundert‘. Es übersetzt lateinisches *moveor* in der betreffenden Konstitution des Codex Justinianus. Damit hatte Kaiser Alexander Severus einen Rechtsbescheid an den Privatmann (Aurelius)<sup>52</sup> Papias eingeleitet und zum Ausdruck bringen wollen, dass ihn das Schicksal des Petenten ergriffen hat. Θαυμάζω dämpft das einigermaßen, um nicht zu sagen: banalisiert es. Diese leichte Rücknahme einer im ursprünglichen Zusammenhang sympathisch berührenden Emotion des Kaisers, der sich die überstandene Not des Petenten vergegenwärtigte oder doch vorgab, es zu tun, kommt einer Konzentration auf den rechtlichen Gehalt der Stelle aber zugute.

---

<sup>49</sup> Nr. 277 zu CJ 7, 71, 1.

<sup>50</sup> Zachariä, Die griechischen Scholien 98 f. = 321 f.

<sup>51</sup> Zachariä, Die griechischen Scholien 100 = 323.

<sup>52</sup> Der nur durch die Summa Perusina überlieferte Gentilname, den diese Handschrift bei den meisten Empfängern vorkonstantinischer Privateskripte von CJ 4, 31, 3 an bis zum Schluss von Buch 4 zusätzlich bietet, fehlt auch in der Veroneser Codexhandschrift.

Zusammenfassend kann man sagen, dass als Entstehungsort vor allem Konstantinopel in Betracht kommt, Beirut insofern weniger, als die von Lowe favorisierte Niederschrift in Konstantinopel noch im 6. Jahrhundert im Verein mit der Wahrscheinlichkeit, dass große Scriptorien in der Hauptstadt waren, auch Entstehung des Texts ebendort nahelegen. Zeitlich sind die Texte wahrscheinlich noch unter Justinian entstanden.

### 3. Die Scholien in Italien

Entstehung der Handschrift im Osten, vermutlich Konstantinopel, andererseits Wiederverwendung in Norditalien im 8. und frühen 9. Jahrhundert bedeuten, dass sie im Frühmittelalter nach Italien verbracht worden sein muss, und zwar eher im späteren 6. als im 7. Jahrhundert. Und das wird ihres Inhalts wegen geschehen sein. Andererseits interessierte man sich im Westen schon im 8. Jahrhundert nicht mehr für den Text, weder für die griechischen Scholien und nicht einmal für den – freilich umfangreichen – Haupttext, eine Handschrift des vollständigen Codex Justinianus. Auch die Neapolitaner Digestenfragmente<sup>53</sup> bezeugen eine – übrigens in Italien entstandene – Digestenhandschrift aus dem 6. Jahrhundert im frühmittelalterlichen Norditalien, die zu Beginn des 8. Jahrhunderts ausgemustert und im Kloster Bobbio reskribiert wurde.<sup>54</sup> Die Veroneser Handschrift bekundet also zwar kein eigenes Werk der Juristen in Italien, aber doch Interesse für einige – möglicherweise kurze – Zeit am vollständigen Codex Justinianus und womöglich auch an den griechischen Scholien dazu, trotz der sprachlichen Hürde; im byzantinischen Italien dürfte sie nicht unüberwindlich gewesen sein. Verona selbst freilich war schon 568 von den Langobarden erobert worden, unter denen die Stadt alsbald ein wichtiges Verwaltungszentrum wurde;<sup>55</sup> aber das unweite Venedig, Ravenna und seine Umgebung blieben noch jahrhundertlang byzantinisch. Wohin genau in Italien die Handschrift aus Byzanz zunächst verbracht worden war und wo sie sich befand, als sie ausgemustert wurde, ob im byzantinischen, im langobardischen Machtbereich oder mittlerweile unter fränkischer Herrschaft, lässt sich – vorerst – nicht bestimmen.

Westliche Benutzerspuren, wie sie Wolfgang Kaiser in der Florentiner Digestenhandschrift festgestellt hat,<sup>56</sup> konnten in unserer Handschrift bisher nicht festgestellt werden. Kaiser hat auch diese vor Jahren eingesehen und mir freundlicherweise seine Notizen überlassen, die dazu nichts hergeben; freilich war sein besonderes Augenmerk damals auf den ursprüngli-

---

<sup>53</sup> Neapel, Biblioteca nazionale IV A 8, fol. 36-39.

<sup>54</sup> Lowe, *Codices Latini antiquiores* III (Oxford 1938) 39, Nr. 402.

<sup>55</sup> J. Jarnut, *Geschichte der Langobarden* (Stuttgart 1982) 34–36, 41, 43 u. 122.

<sup>56</sup> W. Kaiser, *Zum Aufbewahrungsort des Codex Florentinus in Süditalien*, in: F. Theisen u. W.-E. Voß (Hgg.), *Summe – Glosse – Kommentar. Juristisches und Rhetorisches in Kanonistik und Legistik* (Osnabrück 2000) 95-124.

chen Codex-Text gerichtet, vor allem auf Spuren der einst roten, heute verblassten Rubriken. Für Benutzung in Italien käme allenfalls in Betracht, dass an 36 erhaltenen Codex-Stellen am Rande *REG* mit Strich über den drei Buchstaben angemerkt ist, in Bluhmes Abschrift in doppelt so großer Schrift wie die Scholien und leicht nach links aus- oder auch nach rechts eingerückt.<sup>57</sup> Es soll besagen, dass die betreffende Stelle eine *regula (iuris)* enthält. Auch auf den Pommersfeldener Digestenfragmenten, die aus einem offenbar im Osten entstandenen Papyruscodex stammen, findet sich von anderer Hand am Rande einmal *regula* vermerkt, was Zachariä einem „Schreiber, dessen Muttersprache die lateinische war“, zuweist.<sup>58</sup> In der Veroneser Gajushandschrift ist solches *regula* dreimal vom Rande in den Text gedrungen.<sup>59</sup> In unserer Veroneser Handschrift betrifft das *REG* am Rande allerdings stets den lateinischen Codex-Text, nicht auch die Scholien, für die auch das also keine Spur westlichen Interesses an ihnen ist. Und wenn Bluhmes Abschrift korrekt ist, wurden die *REG*-Vermerke, wenn gleichzeitig mit den Scholien, dann vorrangig, oder überhaupt vorher angebracht.

Wahrscheinlich war die Handschrift, als sie reskribiert wurde, in Verona,<sup>60</sup> aber dort braucht sie nicht auch ausgemustert worden zu sein.<sup>61</sup> Der Beauftragte des Bischofs von Verona kann, wie in solchen Fällen gleichermaßen zu erwägen ist,<sup>62</sup> für die anzulegende geistliche Bibliothek altes Pergament aus wahllos in der näheren und auch fernerer Umgebung zusammengewinkelten Altbeständen bezogen haben; dafür spricht in unserem Fall, dass für Cresconius verstreute Codex-Blätter verwendet wurden, während die Institutionen des Gajus und die Fragmenta Vaticana so gleichmäßig wiederverwendet wurden, dass wir davon heute einen – bei den Fragmenta Vaticana wenigstens auf weite Strecken – fortlaufenden Text ha-

<sup>57</sup> *Zachariä*, Die griechischen Scholien 97 f. = 320 f., hat 28 Stellen festgehalten, aber mehrere zu Unrecht, andere übersehen; in *Bluhmes* Abschrift sind es 35: Bl. 1 oben zu CJ 4, 48, 3; Bl. 3 Mitte zu CJ 4, 49, 11; Bl. 10 oben zu CJ 5, 17, 11 (nach *Kaiser* hier zu Unrecht); Bl. 14 unten zu CJ 5, 27, 4; Bl. 18 unten zu CJ 5, 28, 7; Bl. 19 halb oben zu CJ 5, 31, 9; Bl. 20 oben zweimal zu CJ 5, 34, 2 und halb unten dreimal zu CJ 5, 34, 7 u. 9 u. 10; Bl. 21 oben zu CJ 5, 37, 3 u. unten zu CJ 5, 37, 12; Bl. 22 oben zu CJ 5, 37, 14; Bl. 24 Mitte zu CJ 5, 43, 4; Bl. 25 unten zu CJ 5, 51, 5; Bl. 26 halb unten zu CJ 5, 51, 12 u. unten zu 5, 51, 13; Bl. 30 Mitte zu CJ 5, 59, 1 u. 2; Bl. 36 oben zu CJ 6, 2, 21; Bl. 38 unten zu CJ 6, 5, 1 (*Kaiser*: 2) u. 6, 6, 1; Bl. 47 Mitte zu CJ 6, 23, 13; Bl. 48 unten zu CJ 7, 4, 14; Bl. 50 Mitte zu CJ 7, 40, 3; Bl. 59 Mitte und halb unten zu CJ 8, 16 (17), 8 u. 9; Bl. 60 oben, halb oben u. Mitte zu CJ 8, 17 (18), 2 u. 4 u. 7; Bl. 63 oben zu CJ 8, 38 (39), 4; Bl. 65 oben zu CJ 8, 41 (42), 6; Bl. 67 unten zu CJ 8, 46 (47), 3; u. Bl. 69 vor Mitte zu CJ 8, 47 (48), 8. *Kaiser* verzeichnet außerdem: zu CJ 7, 42, 1; u. 8, 4, 1; andererseits waren manche von Blume verzeichneten nicht mehr verifizierbar, wohl inzwischen verblasst.

<sup>58</sup> *K. E. Zachariä von Lingenthal*, Papyrusfragmente, ZgR 11 (1842) 239-86, hier 261 u. 268, = *ders.*, Kleine Schriften I 84-131, hier 106 u. 113; s. a. *Lowe*, CLA IX (1959) 33, Nr. 1351.

<sup>59</sup> Bll. 32<sup>f</sup> Z. 12 = Gai. 1, 53; 25<sup>f</sup> Z. 14 = Gai. 3, 113 (hier nur RG); u. 10<sup>v</sup> Z. 9 = Gai. 3, 126 (hier R·G mit Strich darüber).

<sup>60</sup> *Lowe*, CLA IV (1947) 31, Nr. 512: „most likely Verona“.

<sup>61</sup> Zum Anlass für solche Ausmusterungen *B. Bischoff*, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Berlin 42009) 26 f.

<sup>62</sup> So insbesondere auch *Wolfgang Kaiser*.

ben.<sup>63</sup> Das byzantinisch gebliebene Gebiet Norditaliens kam 750/51 unter langobardische Herrschaft, wurde aber nicht ins Langobardenreich integriert, sondern vom langobardischen König als Rechtsnachfolger des Kaisers im Exarchat gewissermaßen in Personalunion regiert.<sup>64</sup> Und 773/74 kam alles, das ganze langobardische Norditalien unter fränkische Oberherrschaft, doch galt auch unter diesen neuen Herren das bisherige Rechtssystem grundsätzlich fort.<sup>65</sup>

Am norditalischen Standort der Handschrift, wohl eher nicht Verona, bestand für den vollständigen Codex Justinianus also nur vorübergehend Interesse; ob auch die griechischen Scholien hier jemanden interessierten, muss offen bleiben. Im byzantinischen Italien war man im 6. und 7. Jahrhundert am Codex Justinianus selbst durchaus interessiert; das bezeugen um 545 die Turiner Institutionenglosse, im mittleren 6. Jahrhundert Cassiodor<sup>66</sup> und im – eher frühen – 7. die ‘Summa Perusina’. Institutionenglosse und ‘Summa Perusina’ bezeugen auch Rechtsunterricht im byzantinischen Rom nach dem justinianischen Studienplan.<sup>67</sup> Dass dort professioneller Rechtsunterricht nie abgerissen war, weiterhin betrieben wurde und auf Befruchtung durch die byzantinische Rechtswissenschaft nicht verzichtete, bestimmt nicht mehr seit dem Anschluss Italiens an das oströmische Reich, ergab schon eine genauere Betrachtung der Turiner Institutionenglosse.<sup>68</sup> Zwar hat Charles Radding, beeindruckt von den Forschungen Ernst Levys, die von vielen übernommen wurden,<sup>69</sup> bestritten, dass in Rom unter Ostgoten und Byzantinern professioneller Rechtsunterricht fortbestand.<sup>70</sup> Dabei hat er aber die ein-

---

<sup>63</sup> Beide Werke wurden nicht ganz gleichmäßig wiederverwendet, zumal die *Fragmenta Vaticana* nicht; der Gajus von Autun wiederum ganz ungleichmäßig.

<sup>64</sup> *Jarnut*, Geschichte 110 f.

<sup>65</sup> Siehe statt vieler *Jarnut*, Geschichte 123 f.

<sup>66</sup> Cassiodor, *Historia ecclesiastica tripartita* 9, 7 (CJ 1, 1, 1 und nicht CTh 16, 1, 2, wie *W. Jacob* u. *R. Hanslik* in ihrer Ausgabe, CSEL 71 [1952] S. 503, angeben) u. 9, 30, 23 f. (CJ 9, 47, 20 und nicht CTh 9, 40, 13, wie *Jacob* u. *Hanslik* S. 545 angeben); s. dazu *F. De Marini Avonzo*, *Due citazioni del Codex Iustinianus nella Historia Tripartita di Cassiodoro*, jetzt in: *dies.*, *Dall’Impero Cristiano al Medioevo* (Goldbach 2001) 125–34 (zuerst 1969), bes. 130–32. Daraus zu schließen, Cassiodor müsse in Konstantinopel gewesen sein (so *De Marini Avonzo* S. 132 f.), ist jedoch unbegründet; insbesondere ergibt die *Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii* vom 13. August 554 (NJ App. 7) nicht, dass die justinianische Kodifikation erst danach nach Italien gelangt wäre, *Liebs*, *Italien* 202–208, abgesehen davon, dass die *Historia tripartita* auch erst nach 554 entstanden sein kann.

<sup>67</sup> *Liebs*, *Italien* 276–81.

<sup>68</sup> *Liebs*, *Italien* 195–220.

<sup>69</sup> Ablehnend *D. Liebs*, *Roman Vulgar Law in Late Antiquity*, in: B. Sirks (Hg.), *Aspects of Law in Late Antiquity Dedicated to A. M. Honoré on the Occasion of the Sixtieth Year of his Teaching in Oxford* (2008) 35–53 mit weiteren Nachweisen, zugänglich auch unter: [www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6857/](http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6857/).

<sup>70</sup> *Charles M. Radding* (u. *Antonio Ciaralli*), *The Corpus Iuris Civilis in the Middle Ages. Manuscripts and Transmission from the Sixth Century to the Juristic Revival* (Leiden 2007) 9, 38 f. u. 114–118.

schlägigen Quellen nicht beachtet,<sup>71</sup> und auch abgesehen davon argumentiert er anfechtbar. So datiert er die Turiner Institutionenglosse ins späte 11. Jahrhundert, bezweifelt die Werk-einheit mit vagen Argumenten, beschränkt die Umdatierung dann aber auf den Hauptteil, ohne anzugeben, welche Elemente im Einzelnen er damit meint.<sup>72</sup> Dieser Rechtsunterricht fand allerdings in Rom statt, kaum auch in Norditalien, wo allein die Veroneser Scholien Spuren hinterließen. Einem Rechtsunterricht in Italien diene diese Handschrift nur, wenn man annehmen kann, dass die ausgemusterten Pergamentblätter des Codex irgendwie aus Rom nach Verona kamen.

## II. DIE PISTOJER CODEXGLOSSE

### 1. Überlieferung

Drei wesentlich jüngere Handschriften enthalten die Pistojer Codexglosse. Die älteste und wichtigste Handschrift befindet sich heute im Archivio capitolare von Pistoia;<sup>73</sup> nur insoweit ist die Glosse bisher ediert. Grundtext war eine Epitome des Codex Justinianus von Buch 1 bis 9, doch bricht die Handschrift schon gegen Ende von CJ 8, 49, 6 nach den Worten *liberalitatis titulo* unvermittelt ab.<sup>74</sup> Sie enthält aber viele Supplierungen und Randglossen.<sup>75</sup> Nachdem Mommsen beiläufig geurteilt hatte „spätestens aus dem zehnten Jahrhundert“, datierte man sie allgemein ins 10. Jahrhundert,<sup>77</sup> bis Antonio Ciaralli sie überzeugend in das dritte Viertel des 11. Jahrhunderts versetzte.<sup>78</sup> Beim Grundtext unterscheidet er acht Hände,

---

<sup>71</sup> Zum Ostgotenreich besonders Cassiodor, *Variae* 9, 21, 5, u. dazu *Liebs*, Italien 122 f.; u. D. const. Omnem § 7 u. dazu *Liebs*, Italien 124 f.; zur Fortsetzung im byzantinischen Italien § 22 der *Sanctio pragmatica pro petitione Vigillii* (NJ App. 7), u. dazu *Liebs*, Italien 125 f.; u. zur Attraktivität der Rechtsschule in Rom auf Gallien in den späteren 550er Jahren *D. Liebs*, *Römische Jurisprudenz in Gallien* (Berlin 2002) 67-70.

<sup>72</sup> Kritisch zu diesem Buch *Wolfgang Kaiser*, *Rechtsgeschichte* 11 (2007) 182–84; u. ausführlich dem-nächst in der SZ.

<sup>73</sup> Signatur: C 106, früher 66.

<sup>74</sup> Missverständlich *Dolezalek*, *Repertorium* I 379: „bis C. 8.48.6“.

<sup>75</sup> Dass sie einst auch CJ 9 enthielt, ist daraus zu ersehen, dass unter den nachgetragenen Konstitutio-nen auch zwei aus Buch 9 sind, die auch glossiert sind, *Chiappelli*, *La glossa pistoiese* (s. sofort) 55 u. Fn. 1.

<sup>76</sup> *Th. Mommsen*, *Über die Zeitfolge der Verordnungen Diocletians und seiner Mitregenten*, in: *ders.*, *Gesammelte Schriften* II (Berlin 1905) 195-291 (zuerst 1860), hier 197.

<sup>77</sup> *Paul Krüger*, *Kritik des Justinianischen Codex* (Berlin 1867) 10; *ders.* (Hg.), *Codex Iustinianus* (Berlin 1877) S. V; allerdings korrigierte er sich bald, s. *ders.* (Hg.), *Corpus iuris civilis editio stereo-typa II: Codex Iustinianus* (Berlin 1877, <sup>10</sup>1929) S. V u. VI: „saec. X vel XI“, was freilich nicht regi-striert wurde, s. etwa *H. Fitting*, SZ 6 (1885) 125; *ders.*, SZ 7 (1886), Heft 2, S. 2; *Chiappelli*, *La glos-sa pistoiese* (s. sofort) 9; u. noch *G. Dolezalek*, *Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iusti-niani* (Frankfurt am Main 1985) I 379.

<sup>78</sup> (*Ch. M. Radding* u.) *A. Ciaralli*, *The Corpus iuris civilis in the middle ages. Manuscripts and trans-mission from the sixth century to the juristic revival* (Leiden 2007) 87–90.

die ganz unterschiedlich viel beitragen: eine nicht viel mehr als eine Seite, eine andere gar nur acht Zeilen. Hinzu kamen mindestens 23 Hände, die mindestens 140<sup>79</sup> weitere Konstitutionen nachtrugen, über die ganze Epitome hinweg, wenn diese auch nur die ersten acht Bücher abdeckt. Sie stehen auf dem Rand, oben, unten und außen, dort oft auch quer zum Haupttext; wieder andere auf Pergamentstreifen, die in den Band eingebunden sind.<sup>80</sup> Der heutige Einband stammt aus dem 15. Jahrhundert; dabei und bei früherem Einbinden mag manch einer dieser Streifen verloren gegangen sein. All diese Hände seien ebenfalls in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts tätig gewesen und auch ihre Beiträge waren sehr unterschiedlich: ein Schreiber schrieb mehr als die Hälfte der hinzugekommenen Konstitutionen, während zwölf nur je eine einzige beischrieben.

Noch im 11. Jahrhundert haben mindestens 15 weitere Schreiber Rand- und Interlinearglossen angebracht, zusammen weit über 1000. Davon hat Luigi Chiappelli 1886 zunächst 925 und im folgenden Jahr weitere 19 veröffentlicht.<sup>81</sup> Einzelne dieser Schreiber hatten auch den Grundtext geschrieben, woraus zu schließen ist, dass schon die Vorlage diese Glossen enthalten hatte.<sup>82</sup> Radding weist die Glossen einleuchtend lombardischen Richtern und Notaren des 10./11. Jahrhunderts in Norditalien zu, die schon damals großes Interesse am Codex Justinianus bekundeten.<sup>83</sup>

## 2. Inhalt

Nach Fitting und Conrat gehen einzelne Glossen auf wesentlich ältere Erläuterungen zurück.<sup>84</sup> Dazu führen sie die – lateinische – Glosse zu einer umfangreichen griechischen Konstitution an.<sup>85</sup> Diese Erläuterung ist indes einzigartig, nicht nur durch besondere Länge auch ihrerseits, obwohl sie nur fünf der insgesamt 27 Paragraphen der betreffenden Konstitution summiert, sondern außerdem ist sie die einzige Pistojer Glosse zu einer griechischen Konstitution des

---

<sup>79</sup> Bei *Radding* u. *Ciaralli* sind es auf S. 88 (wohl *Radding*) 145, auf S. 143 u. 146 dagegen nur 138; so auch *A. Ciaralli*, *Ancora sul manoscritto pistoiese del Codex*, *Scrittura e civiltà* 24 (2000) 173–225, hier 211–15 mit Nachweisen im Einzelnen, allerdings ohne die beiden in der folgenden Fn. genannten Konstitutionen.

<sup>80</sup> Ein solcher Streifen am Ende der Handschrift trug CJ 9, 9, 3 u. 4 nach, weshalb diese mitsamt Glosse einst auch Buch 9 erfasst haben muss, *Chiappelli*, *La glossa pistoiese* (s. sofort) 55 Fn. 1.

<sup>81</sup> *L. Chiappelli*, *La glossa pistoiese al Codice giustiniano tratta dal manoscritto capitolare di Pistoia con una introduzione*, in: *Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino*, ser. 2 Bd. 37 (1886) 3–64; u. *ders.*, *Neue Bemerkungen über die Pistoieser Glosse zum Justinianischen Codex*, *SZ* 8 (1887) 86–99, hier 88 f.

<sup>82</sup> All das nach *Radding/Ciaralli*, *The Corpus iuris civilis* 88 f.

<sup>83</sup> *Radding*, aaO. 89 f.

<sup>84</sup> *H. Fitting*, *SZ* 7, 2. Heft, 7 f.; u. *Conrat*, *Geschichte* 120 f.

<sup>85</sup> Pistojer Glosse Nr. 94 zu CJ 6, 4, 3, ursprünglich zu 6, 4, 4, eine griechische Konstitution, die deshalb im Pistojer Grundtext fehlt.

Codex; alle anderen Graeca sind übergangen. Sie beginnt mit den Worten *Nota de greco sumptum* und macht den Eindruck einer Übersetzung aus dem Griechischen.<sup>86</sup> Alle anderen Pistojer Glossen sind deutlich jünger. Die meisten geben lediglich eine alternative Lesung einzelner Worte des Texts an, meist eingeleitet durch *aliter*. Chiappelli nannte sie kritische Glossen (*glosse critiche*), von denen er 515 abgedruckt hat;<sup>87</sup> sie stehen teils zwischen den Zeilen und teils am Rande. Viele Glossen – Chiappelli nannte sie erklärende Glossen (*glosse interpretative*) – erklären schlicht einzelne Worte durch ein anderes, eingeleitet mit *id est* oder *scilicet*, bei Chiappelli 283 an der Zahl;<sup>88</sup> sie stehen gewöhnlich zwischen den Zeilen. Drittens gibt es aber auch regelrechte Erläuterungen, meist eingeleitet durch *nota*: ganze Sätze oder doch ein *Accusativus cum infinitivo*, stets am Rande angebracht; Chiappelli nannte sie Scholien (*scolii*), 145 an der Zahl.<sup>89</sup>

### 3. Zitate

In der Pistojer Glosse gibt es nur wenige Zitate, und auch diese sind meist vage.

a) Dreimal sind andere Stellen des Codex zitiert. Im ersten Fall zu einer Konstitution, die besagt, der Richter solle darauf achten, dass beiden Seiten eines Prozesses gute Anwälte zur Verfügung stehen; insbesondere solle er Manipulationen der Anwaltschaft durch eine zahlungskräftige Partei mit der Wirkung, dass die Gegenseite keinen ebenbürtigen Anwalt findet, vereiteln.<sup>90</sup> Die Pistojer Glosse sagt dazu: Beachte, dass in einem anderen *capitulum* (womit eine Kodexstelle gemeint ist) zu finden ist, Anwälte müssten 60 Pfund Gold aus öffentlichen Mitteln haben – *Nota in capitulum aliud invenitur, quod advocati debent habere sexaginta libras auri ex publico*.<sup>91</sup> Das ist grob missverständlich, denn es galt nicht schlechthin. Gemeint sein kann nur eine Kodex-Stelle, die bestimmte, dass der Primas der Anwaltschaft bei einem Gericht die Aufgabe des Fiskalanwalts wahrzunehmen hat und dafür mit dem genannten Betrag jährlich zu besolden ist;<sup>92</sup> sie ist allerdings weder in der ursprünglichen Codex-Epitome des Mittelalters noch in den frühen Supplierungen enthalten. Bemerkenswert ist außerdem die Bezeichnung der gemeinten Codex-Stelle, ein bloßer Unterabschnitt einer Konstitution, als *capitulum*, wie seit je die Unterabschnitte in Justinians Novellen auch offiziell genannt wurden; die Glossatoren taten das bei Codex-Stellen nicht mehr, doch war es bis ins 11.

---

<sup>86</sup> *Conrat*, Geschichte 120 Fn. 9.

<sup>87</sup> Pistojer Glossen Nr. 145-649 u. 927-37.

<sup>88</sup> Pistojer Glossen Nr. 650-925 u. 938-44.

<sup>89</sup> Pistojer Glossen Nr. 1-144 u. 926.

<sup>90</sup> CJ 2, 6, 7.

<sup>91</sup> Gl. Nr. 11 zu CJ 2, 6, 7.

<sup>92</sup> CJ 2, 7, 25 pr. (und nicht 2, 7, 20, wie *Chiappelli*, La glossa pistoiese 31 Fn. \*\*, angibt).

Jahrhundert üblich gewesen, insbesondere in der lombardischen Schule.<sup>93</sup> In einer anderen Pistojer Glosse heißt es zu einer Konstitution, die abweichende Vereinbarungen in einem Erbpachtvertrag erwähnt: Beachte, dass „andere Vereinbarungen“ gesagt wird wegen obiger Codex-Stelle, wo für den Fall Auskunft zu finden ist, dass die ganze Sache oder ein Teil untergegangen ist – *Nota alias pactiones dici propter capitulum supra dictum ubi inveniuntur si interierit tota res aut pars eius.*<sup>94</sup> Die gemeinte Regelung dessen findet sich im zweiten Teil der unmittelbar vorangehenden Konstitution;<sup>95</sup> auch sie fehlte in der ursprünglichen Codex-Epitome ebenso wie in den frühen Supplierungen.

Die erwähnte umfangreichste Glosse summiert wie gesagt fünf Paragraphen einer viel umfangreicheren, 27 Paragraphen umfassenden griechischen Konstitution in holprigem Latein, wie gesagt vermutlich nach einer griechischen Summe;<sup>96</sup> und zu § 2 verweist sie auf eine Stelle aus einer anderen Konstitution Justinians mit den Worten: daran erinnert die dritte Konstitution des sechsten Titels des siebten Buchs – *huius mem(in)it in tertia constitucione tit. VI lib.*<sup>97</sup> *VII.* Mit diesem Verweis meint sie aber keine dritte Konstitution des Codextitels 7, 6, die es nicht gibt – er enthält nur eine einzige Konstitution gleichfalls von Justinian –, sondern § 3 nebst 3a dieser einzigen Konstitution. Es geht um die Rechtsfolgen einer groben Verletzung der Fürsorgepflicht eines Sklavenhalters: Wenn der Herr seinen altersschwachen oder sonst hilflosen Sklaven im Stich lässt – *Qui contempserit servum infirmum neque curat neque in exeneona mittit*, dann verliert er alle Freilasserrechte. Das hatte Justinian zweimal verfügt, in der hier zitierten Konstitution, CJ 7, 6, 1 § 3, einen Monat früher und ausführlicher als in der jetzt kommentierten.<sup>98</sup> Für den Glossator war die ausführlichere und etwas ältere Konstitution die spätere,<sup>99</sup> weil sie im Codex weiter hinten, in Buch 7 eingeordnet war, weshalb er hier in Buch 6 nur kurz auch an sie erinnerte. Bezeichnenderweise steht dieser einzige genaue Querverweis in der wie gesagt einzigartigen Pistojer Glosse, die aus einer alten griechischen Summe schöpfte, wie sie auch selbst eingangs sagt: *Nota de greco sumtum.*<sup>100</sup>

---

<sup>93</sup> *Fitting*, SZ 7, 2. Heft, 6 f.

<sup>94</sup> Gl. Nr. 82 zu CJ 4, 66, 2 pr. am Anfang, vv. *aliae pactiones*.

<sup>95</sup> CJ 4, 66, 1.

<sup>96</sup> Pistojer Glosse Nr. 94 zu CJ 6, 4, 3; sie summiert §§ 1 bis 3, 15 und 16 von CJ 6, 4, 4. Da 6, 4, 4 als griechische Konstitution weder in der mittelalterlichen Kodex-Epitome enthalten war noch später suppliert wurde, hängte man das Stück, das offenbar als nützlich empfunden wurde, bei 6, 4, 3 an. Aus dieser in mehrerlei Hinsicht singulären Glosse kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass die ganze Pistojer Glosse noch zum vollständigen Codex Justinianus verfasst worden wäre.

<sup>97</sup> Die Handschrift hat *et*, s. a. *Chiappelli*, *La glossa pistoiese* 37 Fn. \*.

<sup>98</sup> CJ 6, 4, 4 § 2.

<sup>99</sup> Er sagt, die (ältere) Konstitution in Buch 7 erinnere (*meminit*) an die hier kommentierte in Buch 6.

<sup>100</sup> Zur ursprünglich griechischen Fassung auch der Glosse *Conrat*, *Geschichte* 120 Fn. 9.

b) Zweimal sind Justinians Novellen zitiert, weil darin eben diese beiden Bestimmungen des Codex Justinianus aufgehoben werden. Das drückt der Glossator mit *corrumpere* aus, gleichfalls ein Ausdruck der Juristen vor den Glossatoren, insbesondere der lombardischen.<sup>101</sup> Es handelt sich beide Male um ein und dieselbe Novellen-Stelle. Zum Erbrecht der wiederverheirateten Mutter nach einem Kind aus erster Ehe<sup>102</sup> heißt es: Ist durch eine Novelle aufgehoben – *CORRUMPITUR A NOVELLA*,<sup>103</sup> womit ein Kapitel der umfangreichen Novelle Justinians über zweite Ehen gemeint ist.<sup>104</sup> Und eben dieses Novellen-Kapitel ist ein zweites Mal zu einer anderen Codex-Stelle<sup>105</sup> verwandten Inhalts mit den Worten zitiert: Beachte, dass, wenn gesagt ist, sie erbe nach Kindern gemäß Testament, dies im Buch der Novellen aufgehoben wird – *Nota, corrumpi quidem in hoc, quod dicitur ex testamento succedere liberis, a libro Novellarum*.<sup>106</sup>

c) Stillschweigend schreiben schließlich zwei Pistojer Glossen Stellen aus Justinians Digesten wörtlich aus;<sup>107</sup> eine weitere Glosse eine Stelle aus seinen Institutionen;<sup>108</sup> eine vierte eine Stelle aus Cassiodors Institutionen;<sup>109</sup> und vier weitere Glossen Stellen aus den Etymologien Isidors von Sevilla.<sup>110</sup> Daneben ähneln nicht wenige Glossen bestimmten Stellen in der zeitgenössischen Rechtsliteratur des 10. und 11. Jahrhunderts: ‘Brachylogus’, ‘Epitome de exac-

<sup>101</sup> *Fitting*, SZ 7, 2. Heft, 6.

<sup>102</sup> CJ 5, 9, 3 (von Theodosius I. 382), § 1a, vv. ex eodem.

<sup>103</sup> Pistojer Glosse Nr. 856 *Chiappelli*.

<sup>104</sup> NJ 22 vom 18. März 536, Kap. 46, = Ep. Jul. 36, Kap. 31.

<sup>105</sup> CJ 6, 56, 5 (von Valentinian III., 426), § 1.

<sup>106</sup> Pistojer Glosse Nr. 97 *Chiappelli*.

<sup>107</sup> Pistojer Glosse Nr. 19 zu CJ 2, 19, 3 schreibt zu *metus* und *vis* den Kernsatz von D. 4, 2, 1 aus, ferner D. 4, 2, 2 und einen Satz von D. 4, 2, 3 § 1; und Pistojer Glosse Nr. 792 zu CJ 4, 2 R. (und nicht etwa noch zu CJ 4, 1, 13, wie *Chiappelli*, La glossa pistoiese 60, angibt) schreibt D. 12, 1, 6 S. 1 aus. Dagegen schreibt Pistojeser Glosse Nr. 20 zu CJ 2, 20, 2 nicht etwa, wie *Chiappelli* S. 32 u. Fn. \*\*\*\* angibt, D. 4, 3. 1 § 2 aus, sondern Isidor, Etym. 5, 26, 7, wenn dieser auch unter anderem die genannte Digestenstelle herangezogen haben wird. Ebenso wenig ist für Pistojer Glosse Nr. 56 zu CJ 3, 41, 3, entgegen *Chiappelli* 30 u. Fn. \*, als Quelle eine Digestenstelle auszumachen, schon gar nicht D. 48, 6, 6.

<sup>108</sup> *Chiappelli*, La glossa pistoiese 60, unterscheidet zu CJ 3, 41, 4 pr., v. noxae, wo Inst. 4, 8 § 1 ausgeschrieben ist, mit Nr. 775 u. 776 zwei Glossen, eine zu *noxae* und eine zu *noxia*, was im Grundtext jedoch nicht vorkommt, abgesehen davon, dass es mit Inst. 4, 8 § 1 doch wohl *noxia* heißen müsste. Ich vermute daher, wobei allerdings noch ein genauerer Blick in die Handschrift vorzubehalten ist, dass Nr. 776 keine eigene Glosse war, sondern 775 fortsetzte und es statt v. *noxia* .... *id est ipso maleficio* richtig heißen müsste *noxia est ipso meleficio*.

<sup>109</sup> Pistojeser Glosse Nr. 34 zu CJ 3, 1, 14, s. Cassiod. inst. 2, 2, 9, hier aus Cic. de inv. 1, 98 geschöpft, s. dazu schon *Chiappelli*, La glossa pistoiese 33 Fn. 1.

<sup>110</sup> Pistojer Glosse Nr. 16 zu CJ 2, 14, 1 § 2 schreibt Isid. etym. 5, 27, 31 aus; Nr. 20 zu CJ 2, 20, 2 Isid. etym. 5, 26, 7; Nr. 100 zu CJ 7, 6, 1 pr. Isid. etym. 5, 16; u. Nr. 897 zu CJ 8, 4, 5 Isid. etym. 5, 26, 19. Dagegen führt *Chiappelli*, La glossa pistoiese 61 Fn. 1 bei Glosse Nr. 798: *cirographum est caucio, vel conscripcio duarum instar cartularum grece manuscriptum dicitur caucio* zu CJ 4, 2, 17, zu Unrecht auch Isidor an; die dort Isid. etym. 5, 23 zugeschriebenen Worte finden sich in keiner Isidor-Ausgabe, auch nicht in 5, 24, s. §§ 22 f.

tis regibus’, ‘Exceptiones Petri’ mitsamt Glosse dazu und neueren Stücken der Turiner Institutionenglosse; andere denen der accursischen Glosse.<sup>111</sup> Diese Ähnlichkeiten sind jedoch weit weniger markant und auch deshalb nicht so aussagekräftig, dass sie eine bestimmte Abhängigkeit nahelegten. Die in der accursischen Glosse zusammengefassten Aussprüche der Glossatoren des späten 11., des 12. und des frühen 13. Jahrhunderts werden auch aus der älteren Rechtsliteratur geschöpft haben; anderes lief im 10. und 11. Jahrhundert in mannigfachen Abwandlungen um.

### III. VERGLEICH DER BEIDEN ANMERKUNGSAPPARATE ZUM CODEX

Vergleicht man die Pistojer Glossen mit den Veroneser Scholien, so wird man sich zunächst einmal fragen müssen, inwieweit sie überhaupt vergleichbar sind: in Verona ein Kommentar aus justinianischer Zeit zum ganzen Codex, davon aber nur etwa ein Zehntel erhalten; in Pistoja ein Kommentar aus dem 10./11. Jahrhundert offenbar von vornherein nur zu den ersten neun Büchern und wohl auch insoweit nicht zu den vollständigen, wenn auch nicht lediglich zur damals verbreiteten, auswählenden Epitome des Codex. Aus Pistoja haben wir dadurch, obwohl hier die Glossen meist kürzer sind, deutlich mehr Textmasse als aus Verona, etwa anderthalb mal so viel.

#### 1. Textkritik

Als erstes ist festzustellen, dass im Westen bereits der genaue Text der lateinischen Konstitutionen als problematisch empfunden wurde; 516 der zusammen 944 von Chiappelli veröffentlichten Pistojer Glossen bieten lediglich Varianten des Gesetzestexts. In den Veroneser Scholien dagegen, also in der frühbyzantinischen Rechtswissenschaft war das offenbar unproblematisch; die korrekte Überlieferung scheint dort als gesichert angesehen worden zu sein.

#### 2. Übersetzungshilfen

Übersetzungshilfen einzelner fremdsprachiger Begriffe, wie sie ein gutes Viertel der Veroneser Scholien ausmachen,<sup>112</sup> kamen in der Pistojer Glosse, welche die griechischen Texte des Codex Justinianus wie gesehen bis auf eine Ausnahme beiseite gelassen hat, zwar nicht in Betracht.<sup>113</sup> Doch gab es hier den Übersetzungsproblemen aus dem Lateinischen Vergleichba-

---

<sup>111</sup> Nachweise bei *Chiappelli*, La glossa pistoiese passim, wovon jedoch viele nur inhaltlich passen.

<sup>112</sup> Ich zähle 96 von 353 (die Nr.n 350-357 fehlen bei *Zachariä*).

<sup>113</sup> Immerhin ist in Pistoja wie gesagt einmal eine griechische Konstitution wenigstens zum kleinen Teil lateinisch summiert, wohl die Übersetzung einer ursprünglich griechischen Summe: Pistojer Glosse Nr 94 zu CJ 6, 4, 4, s. oben. Der zweimalige Verweis auf Novellen, die griechisch ergangen

res: Begriffe im Latein der Kaiserkonstitutionen, die im fortgeschrittenen Mittelalter nicht mehr ohne Weiteres verständlich waren. Sehr oft sind in den Pistojer Glossen einzelne Worte, selten Wortpaare und noch seltener bis zu fünf Worte durch ein, mitunter auch mehrere Worte kurz eräutert, von Chiappelli erklärende Glossen genannt.<sup>114</sup> Sie machen ungefähr ein Fünftel des Bestandes aus, was dem guten Viertel der Scholien von Verona, die sich als schlichte Übersetzungshilfen darstellen, nahe kommt.

### 3. Die Zitate

Vergleicht man die Zitate in beiden Anmerkungsapparaten, so fällt auf, dass die Rechtswissenschaft unter Justinian das ganze ‘Corpus juris civilis’ mit seinen zahlreichen Querverbindungen zu beherrschen bemüht war. Die Rechtswissenschaft im Italien des 10./11. Jahrhunderts dagegen kümmerte sich darum kaum. Von den drei Querverweisen auf andere Codexstellen war der erste praktisch wertlos und der dritte einem byzantinischen Kommentar entnommen. Und die beiden Novellenzitate betrafen ein und dieselbe Novellenstelle, welche zwei Kodexstellen außer Kraft setzte. Mitunter griff die Pistojer Glosse auch auf Justinians Digesten und Institutionen zurück, aber stillschweigend und nur, um Definitionen zu finden. Dafür griff sie in größerem Umfang auf die Kirchenväter Cassiodor und vor allem Isidor zurück, der in der vorbologneser Rechtskunde im Westen übermächtig war; allgemeines Bildungsgut drängte das Fachjuristische in den Hintergrund. In den Veroneser Scholien stehen dem 110 fachjuristische Verweise auf andere Stellen des ‘Corpus juris’ gegenüber, wobei außerdem zu berücksichtigen ist, dass wir von diesem Kommentar nur ein knappes Zehntel haben, die Pistojer Glosse dagegen fast vollständig. Rechnet man das hoch, so hätte es im ganzen Veroneser Kommentar rund 1150 Verweise gegeben beziehungsweise, zieht man um der besseren Vergleichbarkeit willen nur die ersten neun Bücher in Betracht, nahezu 800. Insoweit steht es also knapp 800 zu 5 oder rund 150 zu 1.

### 4. Scholien und Glossen zur selben Konstitution

Erläuterungen zur selben Konstitution in beiden Werken gibt es nur einmal. Justinian hatte zu Veräußerungen durch Minderjährige ohne behördliche Zustimmung bestimmt, dass sie wirksam werden, wenn der Minderjährige volljährig geworden ist und danach fünf Jahre lang nichts dagegen unternommen hat; Schenkungen allerdings erst nach zehn Jahren unter Anwe-

---

waren, betraf von vornherein ihre lateinische Fassung durch Julian von Konstantinopel: Pistojer Glosse Nr. 97 zu CJ 6, 56, 5; u. Nr. 856 zu CJ 5, 9, 3; auch dazu s. oben.

<sup>114</sup> Pistojer Glosse Nr. 650–925 u. 938–44, aber ohne 792, 798, 856 u. 892, vgl. *Fitting*, SZ 7, 2. Heft, 3 unten. Viele davon freilich sind keine schlicht lexikalischen, sondern juristische Erklärungen.

senden und 20 Jahren unter Abwesenden.<sup>115</sup> Dazu gibt es vier griechische Scholien. Im ersten zu *veniam aetatis* eingangs wird allgemein betont, dass ein Minderjähriger Grundstücke ohne behördliche Zustimmung nicht veräußern kann. Im zweiten zu *quinque* zu Beginn von § 1 heißt es konkret zur Neuerung Justinians, dass ein unautorisierter Verkauf, wenn der Minderjährige fünf Jahre nach Volljährigkeit schweigt, geheilt wird. Im dritten zu *ut tamen* gegen Ende von § 2 geht es um eine Einzelheit der Konstitution: dass dem Erben des seinerzeit minderjährigen Verkäufers (zu der von Volljährigkeit des Verkäufers bis zum Erbfall etwa abgelaufenen Zeit) die Zeit hinzugerechnet wird, in der er selbst volljährig geschwiegen hat. Und im vierten und letzten zu denselben Worten (*ut tamen*) geht es um eine weitere Einzelheit, die Differenzierung, dass zwar eine gewöhnliche Schenkung des Minderjährigen nicht einmal durch behördliche Zustimmung wirksam wird, eine Schenkung zur Hochzeit dagegen sehr wohl. Am Schluss dieses Scholions ist hinzugefügt, man solle wegen des Anfangs eine andere Konstitution<sup>116</sup> beachten; dort war betont worden, dass, wer die Sache vom Beschenkten gekauft hat, während der von Justinian für den Fall einer gewöhnlichen Schenkung bestimmten zehn- beziehungsweise zwanzigjährigen Frist ab Volljährigkeit gutgläubig besessen haben müsse. Anscheinend ist schlicht gemeint, dass die Frist erst ab Volljährigkeit beginnt.

Die Pistojer Glosse dagegen besteht nur aus einem kurzen Satz: Beachte, dass bei einer Schenkung Minderjähriger die Einrede von 35 Jahren gilt. Darin sind offenbar die 25 Lebensjahre bis zur Volljährigkeit und die von Justinian unter Anwesenden eingeführte Verschweigungsfrist von zehn Jahren kurzerhand addiert, obwohl es in der Praxis nie zu vollen 35 Jahren kommen dürfte, das Mündelgut müsste denn sogleich bei Geburt nicht nur Eigentum des Mündels geworden, sondern alsbald auch schon verschenkt worden sein, durch wen auch immer. Die Pistojer Glosse klingt zwar einprägsam, ist inhaltlich ohne den Grundtext aber unverständlich. Sie ist eine drastische Kurzfassung des Wichtigsten, vergleichbar den gleichfalls regelmäßig zu kurz, vor allem zu allgemein gefassten, aber im Mittelalter sehr beliebten ‘Brocarda’.

## 5. Rechtsregeln

Die Pistojer Glosse weist nicht wenige Sätze auf, die hauptsächlich einprägsam sind, mögen sie darüber auch zu weit gefasst, wörtlich genommen gar sinnlos sein: Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, wie sie im Mittelalter üblich waren, gerade auch bei den Glossatoren und

---

<sup>115</sup> CJ 5, 74, 3.

<sup>116</sup> CJ 5, 73, 4.

danach.<sup>117</sup> So hatte Justinian bestimmt, dass, wer in ein Kloster eingetreten war oder sonstwie dem weltlichen Leben entsagt hatte, später aber wieder ins weltliche Leben zurückkehrt, nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern auch alle Rechte einschließlich Erbrecht an das Kloster beziehungsweise die sonstige kirchliche Einrichtung verliert. Dazu sagt die Pistojer Glosse nur kurz: Beachte, dass Mönche und Kleriker, die in den Klöstern beziehungsweise Kirchen bleiben, ihr gesetzliches Erbrecht behalten – *nota monachos clericosque degentes in monasteriis ecclesiisque ab intestato ad successionem venire*.<sup>118</sup> In einer anderen Konstitution hatte es geheißen, Christen, die gegen unauffällige Juden oder Heiden gewalttätig werden und sie beziehungsweise ihre Einrichtungen berauben, nicht nur das Geraubte zurückgeben, sondern dieses doppelt erstatten müssen. Das war eine Privilegierung des christlichen Mob, denn Raub war nach allgemeinem justinianischen Recht mit der Buße des Vierfachen sanktioniert;<sup>119</sup> außerdem drohten Kriminalstrafen. Die Pistojer Glosse sagt dazu nur: Beachte, dass Raub mit dem Doppelten geahndet wird – *Nota rapinam in duplum resarciri*,<sup>120</sup> als gelte das allgemein; Aussagen der Pistojer Glosse zu Raub im Rahmen des allgemeinen Strafrechts<sup>121</sup> sind nicht erhalten.

Zu einer Konstitution des Codex, wonach der Richter darauf zu achten hat, dass beiden Parteien ebenbürtige Anwälte zur Verfügung stehen, heißt es, wie schon erwähnt,<sup>122</sup> unvermittelt: Beachte, dass in einem anderen Kapitel zu finden ist, Anwälte müssten 60 Pfund aus öffentlichen Mitteln haben.<sup>123</sup> Es wurde auch schon ausgeführt, dass dies grob missverständlich ist, zumal solange man die Stelle, auf die hier verwiesen ist, nicht nachschlagen konnte, die sowohl in der alten Kodex-Epitome als auch in ihren frühen Supplierungen fehlte. Man kann diese Glosse nur als drastisch vorgebrachtes Gegengewicht zur vielfachen Maßregelung der Anwälte verstehen, denen schon in der vorigen Konstitution dieses Titels großes Misstrauen entgegengebracht wurde; möglicherweise hat ein textkundiger Anwalt der Anwälte diese Glosse gewissermaßen in den Ring geworfen. Keine Obrigkeit wird sich je veranlasst gesehen haben, daraufhin mit Auszahlungen an Anwälte schlechthin zu beginnen.

In den Veroneser Scholien findet sich demgegenüber einmal der Hinweis, dass der Grundtext auf eine Rechtsregel (*κανών*) Bezug nehme, die in den Digestentiteln *Commodati* und

---

<sup>117</sup> Allgemein dazu *D. Liebs*, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter (München 72007) 13–16.

<sup>118</sup> Pistojer Glosse Nr. 4 zu CJ 1, 3, 54 § 7.

<sup>119</sup> Siehe im Einzelnen *Max Kaser*, Das römische Privatrecht II (München 21975) 433–36 = § 272.

<sup>120</sup> Pistojer Glosse Nr. 8 zu CJ 1, 11, 6.

<sup>121</sup> Also zu CJ 9, 33 oder auch 9, 30.

<sup>122</sup> Oben unter II 3 a.

<sup>123</sup> Pistojer Glosse 11 zu CJ 2, 6, 7

*Mandati*, D. 13, 6 und 17, 1, ausgesprochen sei.<sup>124</sup> Außerdem enthält die Handschrift, wie schon ausgeführt, bei 36 Konstitutionen den Hinweis *REG*,<sup>125</sup> der besagt, dass die betreffende Kodexstelle eine *regula (iuris)* enthalte, eine Rechtsregel. Damit sind aber, wie in dem genannten *κατάων*, von klassischen römischen Juristen – oft spät- oder epiklassischen – sorgfältig formulierte allgemeine Sätze gemeint; sie gleichen nicht den vielen Rechtsregeln aus dem späteren Mittelalter und der frühen Neuzeit, als man, um sich die Sache besser zu merken, solche Sätze gern zu weit oder gar absichtlich paradox fasste.<sup>126</sup> Auch *REG* in der Veronaer Handschrift geht wie gesagt vermutlich schon auf den oströmischen Scholiasten oder einen früheren oströmischen Bearbeiter zurück; die lateinische (Kurz-) Form schließt das nicht aus.

## 6. Definitionen

Mit schlichten Definitionen haben sich die Veroneser Scholien nicht aufgehalten. Es findet sich lediglich angegeben, wo der Rechtsbegriff *abiecta* (sc. *persona*) genauer bestimmt ist;<sup>127</sup> und *posteritas*,<sup>128</sup> *suburbanov* und *urbanov* (sc. *praedium*) sind kurz griechisch umschrieben.<sup>129</sup> Der Pistojer Glosse dagegen sind Definitionen sehr wichtig, wie schon bei den stillschweigenden Entnahmen aus den Digesten, Cassiodor und Isidor zu beobachten war. Gleich zu Anfang definiert sie<sup>130</sup> die *parabolani*, im westlichen Mittelalter nahezu unbekannt,<sup>131</sup> wobei sie lediglich aus den ersten Worten der folgenden Konstitution schöpft; außerhalb ihres dortigen Zusammenhangs gerät die Definition dadurch allerdings zu weit.

---

<sup>124</sup> Scholion Nr. 199 zu CJ 6, 2, 22 § 3a, vv. ubi enim periculum, ibi et lucrum collocetur; welche Stellen genau gemeint sind, lässt sich trotz der Angabe *ἐν τῇ commodati τῶν de rebus διγ. λη'* nicht sagen; zur Sache *M. Harder*, *Commodum eius esse debet, cuius periculum est*. Über die *actio furti* als stellvertretendes *commodum* beim Kauf, in: Festschrift Max Kaser zum 70. Geburtstag (München 1976) 352-72..

<sup>125</sup> Oben unter I 3 bei Fn. 57.

<sup>126</sup> Vgl. *Liebs*, *Lateinische Rechtsregeln* S. 12 f., Beispiele: *Creditur virgini se praegnantem asserenti* (dazu S. 54) und *Femina est finis familiae* (s. S. 83).

<sup>127</sup> Dazu verweist Scholion Nr. 71 zu CJ 5, 27, 1 pr., v. *abiecta*, auf CJ 5, 5, 7, gemeint § 2.

<sup>128</sup> Scholion Nr. 171 zu CJ 5, 59, 4.

<sup>129</sup> Scholion Nr. 185 zu CJ 5, 71, 16.

<sup>130</sup> Pistojer Glosse Nr. 1 zu CJ 1, 3, 17

<sup>131</sup> Das Stichwort fehlt bei *J. F. Niermeyer / C. van de Kieft*, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, auch in der überarbeiteten Ausgabe von *J. W. J. Burgers* (Darmstadt 2002); und das von *Du Cange* begründete *Glossarium mediae et infimae Latinitatis* verzeichnet unter dem Stichwort lediglich die Stellen aus dem *Codex Justinianus* (nebst einer entsprechenden im *Theodosianus*), verweist sodann auf ein Werk von *Jacques Malbrancq* aus dem frühen 17. Jahrhundert und zitiert schließlich die Ausführungen von *Matthias Martini*, *Lexicon philologicum praecipue etymologicum* (Amsterdam 1697, 2. Aufl. 1703) uSt.

## 7. Bewertungen

Die oströmischen Juristen bekundeten nicht selten persönliches Engagement für ihren Gegenstand, indem sie eine Regelung als ὄραϊον (trefflich), lateinisch *pulchrum*, gelegentlich auch als θαυμαστόν (bemerkenswert), lateinisch *mirum* oder *mirabile*, bezeichneten. Bei unserem Scholiasten findet sich das häufig.<sup>132</sup> In der Pistojer Glosse wie überhaupt in der damaligen Rechtswissenschaft kommt Vergleichbares dagegen nicht vor.

### ZUSAMMENFASSUNG

Beide hier vorgestellten Anmerkungsapparate zum Codex Justinianus wollten diese umfangreiche Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze, welche größte Autorität beanspruchte, rechtsbeflissenen Hörern und Lesern erschließen. Beide juristischen Werke konzentrierten sich dabei auf die vorgegebenen Texte, die zu durchdringen waren, das heißt sie gingen nicht, wie es die klassischen römischen Juristen getan hatten und unter heutigen Juristen selbstverständlich geschieht, von den Rechtsfragen selbst aus, die es zu lösen gilt, wozu die maßgeblichen Texte lediglich eine Hilfe sind. Auch im differenzierteren Byzanz des 6. Jahrhunderts, wo die Veroneser Scholien entstanden sind, gab es keine freie Rechtswissenschaft; im absolutistischen Byzanz konzentrierte man sich darauf, die vom Kaiser vorgegebenen Texte zu erfassen, wenn das hier auch mit erheblichem Aufwand an Gelehrsamkeit geschah. Die Pistojer Glosse fiel demgegenüber noch weiter ab. Sie begnügte sich damit, dem umfangreichen Textcorpus ab und zu Erfassbares abzugewinnen, wobei vermutlich schon das dieser Glosse zugrundeliegende Corpus, der Codex Justinianus um die letzten drei Bücher, der Textmenge nach ein knappes Fünftel des Ganzen gekürzt war und auch die verbleibenden ersten neun Bücher auf etwa ein Viertel ihres einstigen Bestands ausgedünnt waren, so dass insgesamt nur ein gutes Fünftel verblieb. Aber auch nur den ganzen verbliebenen Text zu beherrschen, womöglich auch seinen Zusammenhang mit den anderen Teilen von Justinians Kodifikation, ging über die Möglichkeiten des Verfassers der Pistojer Glosse hinaus; er war es zufrieden, immer wieder auf Bemerkenswertes hinzuweisen. Das ist nicht gering zu schätzen, war immerhin ein Anfang, steht hinter dem in den Scholien Geleisteten aber doch deutlich zurück.

Dass sich die Veroneser Scholien um möglichst genaues Verstehen des Textes bemühten, zeigen schon die zahlreichen Zitate: etwa 150 Mal so viele wie in Pistoja. Oft werden Konse-

---

<sup>132</sup> ὄραϊον: Scholien Nr. 10 zu CJ 4, 49, 5, v. usuris; 118 zu CJ 5, 37, 8; 202 zu CJ 6, 4, 4 § 27, v. ὀρκίων; 205 zu CJ 6, 6, 3; 292 zu CJ 8, 13, 6; 294 zu CJ 8, 13, 17; 308 zu CJ 8, 17, 7, v. priores; 319 zu CJ 8, 33, 2; 331 zu CJ 8, 42, 8; u. 346 zu CJ 8, 53, 29; θαυμαστόν: Scholien Nr. 4 zu CJ 4, 48, 6, vv. sine mora; u. 27 zu CJ 4, 57, 1, vv. contrariae voluntatis.

quenzen einer Textpassage mitgeteilt, die sich nicht schon aus dem betrachteten Text selbst ergeben; die Pistoier Glosse dagegen bleibt gewöhnlich am kommentierten Text haften. Sie schwingt sich auch nie zu einer Bewertung eines kommentierten Rechtssatzes auf, wie die oströmische Rechtswissenschaft immerhin das gern getan hat.

#### ABSTRACT

Both sets of comments on the Justinian Code introduced here aimed to make this vast collection of the most important laws, which claimed highest authority, accessible to auditors and readers devoted to law. Both legal works concentrated therefore on the provided texts, which were to be got through. That means they did not, as classical Roman jurists did and today's jurists do, concentrate on legal matters that had to be solved, for which the relevant texts are only supports. Also in the intellectual sixth-century Byzantium, where the Verona scholia were composed, there was no independent jurisprudence. In the absolutist state, they concentrated on comprehending the texts provided by the emperor, although there this happened with a great expenditure of scholarship. In comparison, the Pistoia gloss decreased further. It was content with every now and then deducing something valuable from the vast text corpus; probably already the corpus on which this gloss is based was shortened by dropping the last three books, and also the other nine books were strongly thinned out. However, to master at least the whole remainder of the text, as well as its connection to the others parts of the Justinian codification was more than the writer of the Pistoia gloss was capable of. He was content with pointing out every now and then something notable. That is not to be disdained; at any rate it is a beginning. Still it stands far below the achievements of the scholia.

The Verona scholia tried to understand the text as closely as possible, which is confirmed by the many quotations; about 150 times as many as in the Pistoia. Often consequences of a passage are mentioned that could not be deduced from the text itself. In contrast, the Pistoia gloss usually stays close the text on which it comments. It also never evaluates a rule on which it comments, such as East Roman jurisprudence still liked to do.